



Öffentliche Bekanntmachung

über die
**Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
im Rahmen des Bauleitplanverfahrens
"Lärmschutz Alter Graben"**
**Teiländerung des Urplans „Alter Graben“ (Rechtskraft April 1952)
als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. §13a BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Igersheim hat in der Sitzung vom 20.03.2025 den Entwurf des Bebauungsplans „Lärmschutz Alter Graben“ in der Fassung vom 20.03.2025 gebilligt. Zudem wurde der Beschluss zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Fachbehörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB gefasst.

Der Gemeinderat der Gemeinde Igersheim hat in der Sitzung vom 20.03.2025 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans „Lärmschutz Alter Graben“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufgestellt.

Anlass der Aufstellung des Bebauungsplans „Lärmschutzwand Alter Graben“ ist die Absicht des Bundes, vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart, eine Lärmschutzwand entlang der Bundesstraße 19 im Bereich der Ortslage zum Schutz der südlich angrenzenden Wohnbebauung zu errichten. Der Bund kommt damit dem Anliegen der Anwohnerinnen und Anwohner nach, einen wirksamen Schutz vor den verkehrsbedingten Immissionen zu erreichen und gesunde Wohnverhältnisse sowie eine angemessene Wohnqualität zu sichern.

Der Bau einer Lärmschutzwand ist bereits im Lärmaktionsplan von 2015 als priorisierte Maßnahmenempfehlung enthalten. Als weitere Möglichkeit wurde das Einbringen eines lärmindernden Asphalts dargestellt, welcher auch im Mai 2016 umgesetzt wurde. Geräuschmindernde Fahrbahnbeläge unterliegen mit zunehmender Liegedauer durch Abnutzungserscheinungen jedoch meist einer Zunahme des Geräuschpegels, wodurch sich die erzielte Pegelminderung gegenüber dem Neuzustand nach und nach verringert. Auch die Überprüfung und Fortschreibung des Lärmaktionsplans im Jahr 2021 unterstreicht, dass nur durch eine Lärmschutzwand eine dauerhafte Reduzierung der Lärmbelastungen möglich ist. Die in der Interessensgemeinschaft IGEL zusammengeschlossenen Anwohner an der B19 setzen sich seit vielen Jahren für den Bau einer Lärmschutzwand ein.

Im Auftrag des Regierungspräsidiums Stuttgart wurde ein Bauwerksentwurf für die Lärmschutzwand erarbeitet (Bauwerksentwurf Bauwerksnummer 6524635, Ingenieurbüro Hauß-

mann, 28.09.2024). Die Bauwerksplanung bildet die Grundlage für den Entwurf des Bebauungsplans „Lärmschutz Alter Graben“.

Die geplante Lärmschutzwand soll eine Gesamtlänge von etwa 366 m haben und parallel zur B19 zwischen der bestehenden Mauer des Friedhofs Igersheim und der Brücke, die über die Bahnhofstraße und die Bahngleise führt, verlaufen. Die geplante Höhe der Lärmschutzwand beträgt mindestens 2,00 Meter, um die erforderliche Schutzwirkung sicherzustellen. Dies ergibt sich aus den Berechnungen der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg.

Der Mindestabstand zum Fahrbahnrand der Bundesstraße B19 ergibt sich gemäß den Bestimmungen der Richtlinien für den passiven Schutz an Straßen und wird mit mindestens 2,50 m angegeben. In den Bereichen der Unterführungen Haydnstraße und Mühlgasse kann der Mindestabstand nicht gewährleistet werden, hier muss die Lärmschutzwand auf den Bauwerken der Unterführung geführt werden.

Der vorliegende Bauwerksentwurf umfasst die Lärmschutzwand mit einer Gesamtlänge von 300 m im südwestlichen Bereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Der nordöstliche Verlauf bis zur Friedhofsmauer ist in dem Bauwerksentwurf noch nicht enthalten, soll aber ggf. analog zu der vorliegenden Planung nachgeführt werden.

Der geplante Verlauf der Lärmschutzwand ist im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanentwurfs durch Planzeichen festgesetzt (geplanter/ perspektivischer Verlauf der Lärmschutzwand, Abstand zur Fahrbahn = min. 2,50 m, Wartungsgang = min. 1,0 m). Durch die Festsetzung ist die Umsetzung der Lärmschutzwand unter Einhaltung des erforderlichen Abstands zur Fahrbahn gesichert.

Beidseitig der Lärmschutzwand muss zukünftig ein mindestens 1,00 m breiter Streifen als Wartungsgang dauerhaft freigehalten werden. Für die Errichtung der Lärmschutzwand wird ein Arbeitsbereich mit einer Breite von mindestens 5,50 m ab Fahrbahnkante benötigt. Die Breite des Arbeitsbereichs entspricht zum größten Teil dem Geltungsbereich des Bebauungsplans.

Der Bauwerksentwurf der Lärmschutzwand umfasst neben den Planzeichnungen einen Erläuterungsbericht, eine Übersichtskarte, eine Kostenberechnung, einen geotechnischen Bericht und einen Bauzeitenplan. Der geotechnische Bericht enthält u.a. Empfehlungen zur Gründung und Bemessung der für die Errichtung der Lärmschutzwand erforderlichen Bohrpfähle, so dass die planerischen Grundlagen für die Umsetzung der Maßnahme bereits geschaffen sind.

Das Plangebiet liegt nordwestlich des Ortskerns, unmittelbar südlich des Straßenzugs der B 19. Der Geltungsbereich kann dem beigefügten Lageplan entnommen werden. Er umfasst die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 1886 (Teilfläche der B 19) sowie 2366, 2367, 2368, 2369/5, 2369/4, 2369/3, 2369, 2369/1, 2370, 2371, 2371/1, 2338, 2336/1, 2336/2, 2336 (jeweils Teilflächen der südlich angrenzenden privaten Grundstücke) mit einer Fläche von insgesamt ca. 0,27 ha.

Maßgeblich ist im Einzelnen der nach nachfolgende Kartenausschnitt.

Der Lageplan mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans ist Bestandteil des Beschlusses.

Die Gemeinde Igersheim macht von den Anwendungsmöglichkeiten des § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Absatz 2 und 3 Satz 1 BauGB wie folgt Gebrauch:

- Verkürztes Aufstellungsverfahren: Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Der Öffentlichkeit wird gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
- Keine Umweltprüfung: Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.
- Kein Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft: Da der Schwellenwert für die zulässige Grundfläche von 20.000 m² nicht überschritten wird, gelten gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB die Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig

Der Bebauungsplan stellt zugleich eine Teiländerung des Urplans „Alter Graben“ (Rechtskraft April 1952) dar.

Da die Festsetzungen des Bebauungsplanes von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde abweichen werden, wird dieser gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Bebauungsplanunterlagen in der Fassung vom 20.03.2025 mit entsprechender Begründung und Anlagen können in der Zeit vom

14.04.2025 bis einschließlich 14.05.2025

in der Gemeindeverwaltung Igersheim, Möhlerplatz 9, 97999 Igersheim, innerhalb der allgemeinen Dienstzeit im Rathausfoyer im Erdgeschoss eingesehen werden. Zusätzlich sind die Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Igersheim unter

www.igersheim.de/bauleitplaene -> **Bebauungspläne im Beteiligungsverfahren**

zu jedermanns Einsichtnahme veröffentlicht.

Die zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung sind zudem über ein zentrales Internetportal des Landes

<https://www.uvp-verbund.de/kartendienste?layer=zv.blp&N=49.48&E=9.81&zoom=14>

gem. § 3 Abs. 2 Satz 5, Halbsatz 2 BauGB zugänglich.

Es wird gebeten, die Stellungnahmen möglichst in elektronischer Form per E-Mail an bauleitplanung@igersheim.de zu übermitteln. Bei Bedarf können die Stellungnahmen auch per Post an die Gemeindeverwaltung Igersheim, Möhlerplatz 9, 97999 Igersheim oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Gemäß § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Der Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Beschluss, die Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB über die Möglichkeit zu informieren, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und sich zur Planung zu äußern, wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. E (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem LDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt und im Internet unter www.igersheim.de/bauleitplaene eingestellt ist.

Gemeinde Igersheim, den 10.04.2025

gez.

Frank Menikheim

Bürgermeister